

Dienstag, 10. Februar 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Stellungnahme

der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V., Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, Herrn Jan Kürschner, Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und
SSW – Drucksache **20/3684** zu dem Artikel **11a Wohnen** und dem Artikel **14 Digitalisierung**
unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD – Drucksache **20/3706**.

Hinweise zum Lobbyregister des Deutschen Bundestages:

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. setzt sich für die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher ein, ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages gelistet und wird auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität tätig.¹

¹ <https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R004324/51164#idInterestRepresentative>

Über die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) ist ein anbieterunabhängiger und gemeinnütziger Verein, der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Fragen des privaten Konsums informiert und berät sowie Rechtsverstöße durch Abmahnungen und Klagen verfolgt. Außerdem informiert die Organisation Medienvertreter und Öffentlichkeit über wichtige Verbraucherthemen. Jährlich erreicht die VZSH über 50.000 Menschen in Schleswig-Holstein persönlich und viele weitere über ihre verschiedenen Social-Media-Kanäle. Durch diese umfangreichen Kontakte erleben die Mitarbeitenden jeden Tag konkret, welche Themen und Probleme die Verbraucherinnen und Verbraucher in Schleswig-Holstein beschäftigen. Ihre Interessen, Bedürfnisse, Hoffnungen und Sorgen werden von der VZSH anonymisiert erfasst, analysiert und eingeordnet, um sie auf parlamentarischer Ebene einzubringen. Dabei erfolgt auch eine Zusammenarbeit mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband in Berlin. Denn nur gemeinsam wird eine Verbraucherpolitik bundes- und europaweit gestaltet, die Alltagsprobleme der Menschen in Schleswig-Holstein ernst nimmt und Voraussetzungen für selbstbestimmte Entscheidungen schafft.

*Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.*

*Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft
durch das Finanzamt Kiel-Nord*

*Eingetragen im Vereinsregister
Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel*

Vorstandsvorsitzender: Vitalij Baisel

Vorstand: Michael Herte

*Team
Markt, Recht & Finanzen*

*Hopfenstraße 29
24103 Kiel*

recht@vzsh.de

A. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Artikel 11a – Wohnen

1. Einleitung und Rahmen

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) begrüßt ausdrücklich, dass das Grundbedürfnis Wohnen mit Artikel 11a als Staatszielbestimmung verfassungsrechtlich verankert werden soll. Der Entwurf adressiert damit einen Kernbereich der Daseinsvorsorge und setzt einen klaren politischen Orientierungsrahmen für Land, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Aus verbraucherschützender Perspektive ist zugleich maßgeblich, dass die Norm nicht nur symbolisch bleibt, sondern als handlungsleitende Leitplanke für Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und kommunale Steuerung wirkt. Unsere satzungsgemäße Aufgabe und Sensorfunktion liegen dabei insbesondere darin, die Alltagsfolgen von Wohnkosten, Vertragsgestaltung, Transparenzdefiziten und Kostenverschiebungen frühzeitig sichtbar zu machen und in die politische Willensbildung einzuspeisen.

Als Hintergrund ist hervorzuheben: Wohnen ist längst nicht mehr nur „Miete“, sondern ein Kostenbündel (Kaltmiete, Nebenkosten, Energiekosten, Modernisierungskosten, Finanzierungskosten). Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) weist darauf hin, dass Wohnen, Energie und Instandhaltung einen erheblichen Anteil an den Konsumausgaben ausmachen und steigende Energiepreise zunehmend zum Wohnkostentreiber geworden sind.

2. Verbraucherrelevanz

a) Schleswig-Holstein-spezifische Belastungslagen

Die Wohnsituation in Schleswig-Holstein ist für viele Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend von Knappheit und steigenden Kosten geprägt. In weiten Teilen des Landes – sowohl in städtischen Wachstumsräumen als auch in nachgefragten ländlichen Regionen ist der Zugang zu angemessenem und bezahlbarem Wohnraum sehr eingeschränkt. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum verschiebt die Kräfteverhältnisse zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher: Zugangshürden steigen, Transparenz bei Kosten und Vertragsbedingungen nimmt ab und insbesondere Haushalte mit durchschnittlichem Einkommen geraten unter Druck. Diese Entwicklung verstärkt soziale Ungleichgewichte und steht dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse entgegen.

b) Gesamtbelastung des Wohnens

Bezahlbares Wohnen bemisst sich aus Verbrauchersicht nicht allein an der Kaltmiete. Maßgeblich ist die Gesamtbelastung aus Miete, Nebenkosten und für Energie. Gerade die sogenannten „zweiten Mieten“ entwickeln sich zunehmend zu einem eigenständigen Belastungsfaktor und führen bei vielen Haushalten zu finanzieller Überforderung.

Als Flächenland ist Schleswig-Holstein zusätzlich durch begrenzte Ausweichmöglichkeiten geprägt. Längere Pendelwege, eingeschränkte Angebotsalternativen und regionale Nachfragekonzentrationen führen dazu, dass ein Wohnungswechsel häufig keine realistische Entlastungsoption darstellt, sondern neue Kosten und Abhängigkeiten schafft.

c) Konsequenz für die Verfassungsnorm: Steuerungswirkung und Messbarkeit

Aus Sicht der VZSH sollte Artikel 11a in der Anwendung so verstanden werden, dass er nicht nur Wohnraumproduktion, sondern verbraucherwirksame Bezahlbarkeit adressiert. Wohnen als Staatszielbestimmung muss sich an Haushaltsbelastungen messen lassen (Warmmiete/Wohnkostenquote), nicht nur am „Wohnungen-zählen“.

3. Fazit

Artikel 11a ist aus Sicht der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein ein sinnvoller und überfälliger verfassungsrechtlicher Impuls. Damit er mehr ist als eine programmatische Überschrift, sollte der Staatszielauftrag in der weiteren Umsetzung **verbraucherzentriert** interpretiert werden:

- **Bezahlbarkeit als Warmkosten-Realität** (Kaltmiete + Nebenkosten + Energie) und nicht als isolierte Kaltmiete.

- **Schleswig-Holstein-spezifische Steuerung** entlang der nachgewiesenen Knappheitslage und sich ändernden Bedarfe einer älter werdenden und zunehmend in Einzelhaushalten lebenden Bevölkerung.
- **Zielgenauer sozialer Wohnraum:** Ausbau und Bindungserhalt so, dass die Entlastung tatsächlich bei den belasteten Haushalten ankommt.

In dieser Lesart kann Artikel 11a zu einer belastbaren Leitplanke werden: nicht nur für „mehr Wohnraum“, sondern für **bezahlbares Wohnen** als konkrete Daseinsvorsorgeleistung – genau dort, wo Verbraucherinnen und Verbraucher den Druck heute real spüren.

B. Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Artikel 14 – Digitalisierung

1. Einleitung und Rahmen

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (VZSH) begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte Neufassung des Artikels 14 der Landesverfassung. Die Weiterentwicklung der digitalen Basisdienste, der digitalen Verwaltungsleistungen sowie der digitale Zugang zu Behörden und Gerichten sind zentrale Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Staat und für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe in einer digital geprägten Lebenswirklichkeit.

Aus unserer Sicht ist es folgerichtig, den Fokus des Artikels 14 von der Aufbauphase digitaler Infrastrukturen hin zu deren **verlässlichem, sicherem und ordnungsgemäßem Einsatz nach dem Stand der Technik** weiterzuentwickeln. Ebenso positiv ist hervorzuheben, dass mit dem neuen Absatz 2 die **digitale Teilhabe** und das **Benachteiligungsverbot** ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert werden soll. Damit wird anerkannt, dass Digitalisierung kein Selbstzweck ist, sondern an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sein muss.

Die VZSH nimmt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und ihrer Beratungspraxis eine ausgeprägte Sensorfunktion wahr. Wir erleben täglich, dass digitale Verwaltungs- und Justizangebote für viele Menschen Erleichterungen schaffen, zugleich aber neue Hürden, Risiken und Exklusionsmechanismen entstehen, wenn Digitalisierung nicht konsequent verbraucherorientiert bzw. bürgerorientiert gestaltet wird.

2. Verbraucherrelevanz

a) Digitale Verwaltungsrealität aus Verbrauchersicht

In der Beratungspraxis der Verbraucherzentrale zeigt sich deutlich: Digitale Zugänge zu Behörden und Gerichten werden zunehmend zum **Regelkommunikationsweg**, ohne dass alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen davon profitieren können. Typische Problemlagen sind:

- komplexe Authentifizierungs- und Anmeldeverfahren,

- unklare Kommunikation der Zuständigkeiten zwischen Portalen von Bund, Land und Kommunen,
- Medienbrüche trotz digitaler Verfahren,
- mangelnde Transparenz über Verfahrensstand und Rechtsfolgen,
- Verwechslungsgefahr mit kommerziellen Anbietern von lediglich Unterstützungsleistungen.

Insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher mit geringerer digitaler Kompetenz, eingeschränkten Sprachkenntnissen, Behinderungen oder psychischen Belastungen kann dies faktisch zu einem erschwerten oder verzögerten Zugang zu staatlichen Leistungen und Rechtsschutz führen. Der in Absatz 2 formulierte Anspruch auf diskriminierungsfreie Teilhabe ist daher aus Sicht der VZSH nicht nur richtig, sondern zwingend erforderlich.

b) Schleswig-Holstein-spezifische Herausforderungen

Für Schleswig-Holstein als **Flächenland** mit stark heterogenen regionalen Strukturen verschärfen sich digitale Herausforderungen in besonderer Weise:

- In ländlichen Räumen bestehen weiterhin Defizite bei Breitband- und Mobilfunkversorgung, die den digitalen Zugang faktisch einschränken.
- Ältere Menschen sowie einkommensschwächere Haushalte verfügen häufig nicht über geeignete Endgeräte oder aktuelle Software.
- Viele Verbraucherinnen und Verbraucher sind auf persönliche Unterstützung angewiesen, etwa bei Anträgen, Fristen oder der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung.

Die Annahme, dass digitale Verfahren per se Effizienz und Zugangsgerechtigkeit erhöhen, bestätigt sich aus unserer Erfahrung nur dann, wenn **analoge Unterstützungsstrukturen** parallel verlässlich bestehen bleiben oder aktiv angeboten werden. Die in der Gesetzesbegründung angesprochene Möglichkeit der Antragstellung durch Niederschrift ist aus Sicht der VZSH ein wichtiges Beispiel, darf jedoch nicht als bloße Ausnahme verstanden werden, sondern muss systematisch abgesichert sein.

c) „Stand der Technik“ und Verbraucherschutz

Die Bezugnahme auf den „Stand der Technik“ birgt aus unserer Sicht jedoch Auslegungsbedarf. Technischer Fortschritt allein gewährleistet noch keine verbraucherfreundlichen Lösungen. Entscheidend ist, dass digitale Basisdienste:

- verständlich und barrierearm gestaltet sind,
- verlässlich funktionieren,
- datenschutzrechtlich sicher sind,
- und rechtlich nachvollziehbare Ergebnisse liefern.

Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass technische Fehler oder Systemausfälle für Verbraucherinnen und Verbraucher erhebliche Rechtsunsicherheiten erzeugen können. Der verfassungsrechtliche Auftrag sollte daher so verstanden werden, dass „ordnungsgemäß“ im Sinne des Absatz 1 auch **rechtsstaatlich transparent, überprüfbar und korrigierbar** meint.

3. Fazit

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein unterstützt die Neufassung des Artikels 14 ausdrücklich. Die Kombination aus Leistungsauftrag (Absatz 1) und Teilhabegarantie (Absatz 2) ist aus verbraucherpolitischer Sicht sachgerecht und zeitgemäß.

Damit der verfassungsrechtliche Anspruch in der Praxis wirksam wird, sollte Artikel 14 jedoch als **verbraucherzentrierte Leitnorm** verstanden werden:

- Digitalisierung muss den Zugang zu Verwaltung und Justiz erleichtern – nicht verengen.
- Digitale Verfahren dürfen keine faktische Zugangshürde darstellen, sondern müssen durch verlässliche Hilfs- und Ausweichmöglichkeiten flankiert werden.
- Der Gestaltungsspielraum des Staates sollte konsequent im Sinne von Transparenz, Verständlichkeit und Nichtdiskriminierung genutzt werden.

In dieser Auslegung kann Artikel 14 dazu beitragen, digitale Verwaltung und digitale Justiz in Schleswig-Holstein nicht nur effizienter, sondern auch gerechter, inklusiver und verbraucherfreundlicher zu gestalten. Genau hierin sieht die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein einen zentralen Mehrwert der vorgeschlagenen Verfassungsänderung.

Ich danke Ihnen für diese Anfrage und stehe für Rückfragen oder eine weitere Erläuterung jederzeit zur Verfügung.

gez. Michael Herte

Vorstand